

Kinderlagersstättenordnung



SOZIALVERBAND

VaK

SACHSEN



Abteilung Soziale Dienste - Verwaltung

L.-Herrmann-Str. 92, 02977 Hoyerswerda

VORWORT Horst Wehner

Sehr geehrte Eltern,

herzlich Willkommen in unserer Kindertagesstätte. Als Träger dieser Einrichtung möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen. Der Sozialverband VdK Sachsen ist die größte Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen, Senioren, Opfern von Unfällen und Gewalt und sozial benachteiligten Menschen.

Die Interessenvertretung erfolgt zum einen durch die sozialrechtliche Beratung und Hilfestellung in den mehr als 40 Beratungsstellen in Sachsen als auch durch sozialpolitische Einflussnahme. Darüber hinaus ist der VdK in Sachsen auch ein anerkannter Träger der Jugendhilfe. Als solcher schafft er in seinen Einrichtungen eine Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens für jedes Kind. In Zusammenarbeit mit Ihnen wird Ihrem Kind/Ihren Kindern eine ganzheitliche Förderung angeboten. Ein erweitertes Ziel stellt die starke Ausrichtung auf die ganze Familie dar, darin integriert sind bei uns Familienberatungs- und Familienbildungsangebote.

Die Betreuung der Kinder erfolgt in altersgemischten Gruppen, ohne Trennung von Kindern mit oder ohne Behinderung. Dadurch lernen die Kinder wie von allein, dass Verschiedenartigkeit etwas Normales ist und dass einige Menschen Hilfe von uns allen benötigen. Die Grundlage für die pädagogische Arbeit ist der sächsische Bildungsplan mit seinen Bildungsbereichen wie somatische, soziale, kommunikative, naturwissenschaftliche, mathematische und ästhetische Bildung.

In unserer Kindertagesstätte werden die Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von äußerst engagierten und fachlich hoch qualifizierten Erzieherinnen begleitet und unterstützt. Das geschieht bei uns vorrangig über spielerisches, kreatives und aktives Lernen. Dazu stehen den Kindern verschiedene Lernwerkstätten, Erfahrungs- und Bewegungsbaustellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung zur Verfügung. Auf die Entwicklung einer individuellen Lernkultur und Förderung der Kinder wird großen Wert gelegt.

Natürlich wird es in unseren Einrichtungen gern gesehen, wenn Sie regen Anteil am Geschehen der Einrichtung nehmen. Und selbstverständlich sollen Elternabende, gemeinsame Feste, Elternbeirats-tätigkeiten oder Elternaktivitäten zahlreiche Möglichkeiten der Kontakte zu unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zu anderen Eltern dienen. Das Wohl Ihres Kindes/Ihrer Kinder ist uns Herzens-sache. Insofern freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kindertagesstätte schon jetzt darauf, dass sie an dessen/deren Entwicklung teilhaben dürfen und genau aus diesem Grund insbe-sondere auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die beigefügte Kindertagesstättenordnung, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Im Namen der Mitglieder unseres Landesverbandes verbleibe ich mit den besten Wünschen für Sie, Ihre Familie und Ihrem/Ihren uns anvertrauten Kind/Kindern

mit freundlichen Grüßen.



Horst Wehner

Landesverbandsvorsitzender

Leitbild Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Präambel

Unser Leitsatz: “Zukunft braucht Menschlichkeit”

Der Sozialverband VdK Sachsen ist eine solidarische Gemeinschaft, die sich dafür einsetzt, bessere Lebensbedingungen für alle Menschen, insbesondere für behinderte und ältere Menschen sowie chronisch Kranke, zu schaffen.

Wir verstehen uns als einflussreiche Interessenvertretung auf sozialer, politischer und publizistischer Ebene. In der Öffentlichkeit nehmen wir Stellung zu sozialen Entwicklungen, ergreifen Position und vertreten unsere Interessengruppen in fachlichen und sozialpolitischen Gremien.

Gleichzeitig sind wir ein moderner sozialer Dienstleister für Familien, im Behinderten-, Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich. Als solcher erbringen wir unsere Serviceleistungen mit dem größtmöglichen Maß an Achtung und Zuwendung gegenüber unseren Klienten und Kunden sowie der höchstmöglichen fachlichen Qualität. Dabei arbeiten wir wirtschaftlich und effizient.

Wir stehen für Menschlichkeit

Eine menschliche und sozial ausgerichtete Gesellschaft bedarf des Miteinanders und der Solidarität. Dazu gehört ein breites bürgerschaftliches Engagement.

Unser Menschenbild ist von der Überzeugung geprägt, dass es normal ist, verschieden zu sein; insbesondere darf niemand aufgrund seiner Behinderung, wegen seines Alters oder anderer persönlicher Merkmale benachteiligt werden.

Wir stehen für die Integration behinderter, älterer, kranker und sozial benachteiligter Menschen in die Gesellschaft. Dazu gehören auch menschliche Geborgenheit und der Schutz vor Armut. Integration beinhaltet neben rechtlicher Gleichstellung und materieller Absicherung auch alle praktischen Hilfen, die zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nötig sind und die ein selbst bestimmtes Dasein ermöglichen.

Die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung aller Menschen zu schützen, zu erhalten und zu fördern, ist uns besonders wichtig. Wir sind offen für Menschen aller Generationen unabhängig ihrer Nationalität und Konfession, die unsere Anliegen mittragen.

Wir bieten vielfältige soziale Leistungen

Mit fachlicher Kompetenz informieren, beraten und unterstützen wir alle Rat- und Hilfesuchenden in allen sozialen Bereichen. Unsere Mitglieder erhalten fundierte rechtliche Vertretung bei Durchsetzung ihrer Ansprüche im sozialen Bereich wie zum Beispiel gegenüber Krankenkassen und Behörden.

Leitbild Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Durch ehrenamtliche Betreuung und gemeinsame Freizeitangebote finden sie menschliche Nähe. Wir fördern das soziale Engagement neuer Mitglieder in unseren Verbandsstufen und in Arbeitsgruppen.

Wir unterstützen Initiativen und Selbsthilfegruppen, die den von uns vertretenen Menschen Nutzen bringen. Wir schaffen Freizeitangebote, welche insbesondere behinderten Menschen eine möglichst umfassende und barrierefreie Teilnahme ermöglichen.

Durch eine qualitativ hohe Bildungsarbeit begleiten wir Entwicklungsprozesse, vermeiden soziale Ausgrenzung und fördern die Integration behinderter Menschen in unseren sozialen Einrichtungen.

Soziale Sicherheit für Jung und Alt

Wir vertreten konsequent die Interessen der sozial Benachteiligten in der Gesellschaft und auf der politischen Ebene. Die wichtigsten Zielgruppen unserer Arbeit sind Senioren, behinderte Menschen und sozial Benachteiligte.

Darüber hinaus sind wir für alle Menschen da, die ihre berechtigten Ansprüche gegenüber dem Sozialstaat und der Wirtschaft geltend machen wollen. Wir sind für unsere Mitglieder und diejenigen, die unsere Arbeit unterstützen, da.

Wir arbeiten sozial engagiert und fachlich kompetent. In unserem Verband sind ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, die sich mit unseren Zielen identifizieren.

Wir unterstützen und motivieren sie durch geeignete Rahmenbedingungen und hohe Wertschätzung. Dazu gehört die rechtzeitige und umfassende Information der Mitarbeiter über relevante verbandsinterne Belange und gesellschaftliche Entwicklungen.

Leistungsbereitschaft, aufgabenbezogenes sowie innovatives und bereichsübergreifendes Denken sind uns besonders wichtig. Darüber hinaus fördern wir die Eigeninitiative und das Engagement unserer Mitarbeiter u.a. durch Qualifizierung und Qualitätsmanagement.

Unsere Stärken zeichnen uns aus

Wir sind ein kompetenter Interessenvertreter in Sachsen. Auf Grund unserer Präsenz in allen Regionen Sachsens durch unsere Verbandsstrukturen sowie zahlreichen Beratungsstellen in allen größeren Städten und Gemeinden sind wir mit den sozialen Problemen der Menschen vertraut und können ihre Interessen direkt vor Ort vertreten.

Wir sind politisch und konfessionell unabhängig. Viele engagierte haupt- und ehrenamtliche Vertreter ermöglichen uns, aktiv gestaltend und flexibel auf gesellschaftliche Veränderungen und soziale Versorgungslücken zu reagieren.

Unsere langjährige Erfahrung in der qualifizierten Rechtsberatung im gesamten Sozialrecht, die Vertretung unserer Mitglieder vor Sozialgerichten, unsere praktischen Hilfen und unsere Vereinsarbeit in der Beratung und Betreuung sowie unser Mitgliederservice bieten den von uns vertretenen Menschen wirksamen Schutz und vielfältige soziale Versorgung.

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Die Tätigkeit in unseren Kindertagesstätten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1. In der Kindertagesstätte werden Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Ende des 4. Schuljahres aufgenommen.
In die Kinderkrippe können Kinder nach dem Mutterschutz bis zum Alter von 3 Jahren aufgenommen werden.
In den Kindergarten können Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gilt der Krippenbeitrag. Dies gilt auch, wenn ein Kind unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes und mit Einverständnis der Eltern vorzeitig (mit 2,9 Jahren) in eine Kindergartengruppe wechselt.
In den Hort können Kinder vom 1. bis 4. Schuljahr aufgenommen werden.
Des Weiteren können Förderschüler*innen bis zum Ende des 6. Schuljahres mit Genehmigung des Jugendamtes bzw. des zuständigen örtlichen Trägers betreut werden.
- 1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können die Kindertagesstätte besuchen, wenn (laut Integrationsverordnung) ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3. Die aufzunehmenden Kinder sind grundsätzlich gleichrangig in die Kindertagesstätte aufzunehmen, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität, Konfession und sozialen Herkunft. Falls die Kapazität der Kindertagesstätte voll ausgeschöpft ist, muss eine Warteliste nach sachgerechten Kriterien erstellt werden, die eine einseitige Benachteiligung bestimmter Kinder ausschließt. Als sachgerechte Kriterien gelten:
 - a) der Zeitpunkt der Anmeldung
 - b) das Alter der Kinder
 - c) Aufnahme/Erhalt einer Arbeitstätigkeit des Sorgeberechtigten
 - d) besondere Schwierigkeiten bei der Erziehung der Kinder und im familiären BereichBei der Entscheidung über die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Aufnahme sind alle Gründe gerecht gegeneinander abzuwägen und entsprechend zu würdigen. Das Fachpersonal der Kindertagesstätte ist dabei angemessen zu beteiligen.
- 1.4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tagesstätte ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Sie darf nicht länger als 10 Tage vor Aufnahme in die Kindertagesstätte zurückliegen.

- 1.5. Die Aufnahme kann erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung erfolgen.
- 1.6. Vor einer Aufnahme muss der schriftliche Nachweis einer zeitnahen ärztlichen Impfberatung zum altersgemäßen Impfschutz des Kindes sowie eines ausreichenden Masernschutzes vorliegen (gemäß § 20 Abs. 8-12 und § 30 Abs. 10a IfSG).
Der Sächsische Impfkalender sollte eingehalten werden. Die ärztliche Beratung zum empfohlenen Impfprogramm kann z. B. über die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung erfolgen.
Die Impfberatungen können z. B. über die gelben Kinderuntersuchungshefte nachgewiesen werden.
- 1.7. Bei Aufnahme in die Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Betreuungsvertrag beginnt mit schriftlicher Zustimmung durch die Einrichtung.

2. Kündigung

- 2.1. Die Abmeldung / Kündigung des Vertrages muss bis zum 1. eines jeden Monats für das Monatsende schriftlich bei der Leiterin der Kindereinrichtung vorliegen.
- 2.2. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/ Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Sofern die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages einen Monat in Rückstand sind und diesen innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Mahnung nicht ausgeglichen haben, kann der Vertrag durch den Träger mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Besuch der Kindertagesstätte, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

- 3.2. Kann ein Kind aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit) die Einrichtung nicht aufsuchen, ist der/die Gruppen- oder Kindertagesstättenleiter*in spätestens bis 8.00 Uhr des selben Tages zu benachrichtigen. Andernfalls gilt das Kind als anwesend.
- 3.3. Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den mit den Elternvertretern abgestimmten Schließzeiten geöffnet.
Abweichungen werden gesondert bekannt gegeben.
Muss die Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. Krankheit oder auf Grund eines nicht abwendbaren Ereignisses) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet.
Eventuelle Schließzeiten werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung der Elternvertreter festgelegt.
- 3.4. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertagesstätte eintreffen.
- 3.5. Die Kinder sind pünktlich zum Kindertagesstättenschluss abzuholen. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Bei nicht rechtzeitiger Abholung Ihres Kindes/Ihrer Kinder werden Ihnen, sofern per kommunaler Satzung nichts anderes geregelt ist, jeweils zum Monatsende folgende Beträge in Rechnung gestellt:
- für jede angefangene Stunde 5,00 Euro
 - für jede angefangene Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung 25,00 Euro
- Eine abweichende Regelung kann mit dem Träger vereinbart werden.
- 3.6. Das Kindertagesstättenjahr beginnt und endet mit dem Sommerferienende in Sachsen.
- 3.7. In der Kindertagesstätte werden folgende Regelbetreuungszeiten angeboten:
- 9 Stunden
 - 6 Stunden
 - 4,5 Stunden Halbtagsbetreuung
- Die Hortbetreuungszeiten betragen 5 Stunden und bei Besuch des Früh- und Späthortes 6 Stunden. Weitere zusätzliche Betreuungszeiten erfragen Sie in der jeweiligen Einrichtung. Änderungen der Betreuungszeiten sind möglich, diese müssen bis zum 15. des Vormonats angezeigt werden.
- #### 4. Elternbeitrag / Essengeld / Gebühren
- 4.1. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Gemeinde-/Stadtratsbeschluss gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
Erfolgt die Aufnahme eines Kindes über die Regelbetreuungszeit hinaus, erhebt der Träger einen erhöhten Elternbeitrag.

Das Lebensalter des Kindes zum Ersten des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 10. des Monats per Lastschrift zu entrichten. Ausnahmen des Einzugsdatums sind nach Genehmigung durch den Träger zulässig.

- 4.2. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung in voller Höhe zu entrichten.
- 4.3. In Härtefällen kann gemäß §90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine teilweise bzw. volle Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt durch die Eltern /Sorgeberechtigten beantragt werden.
Erfolgt die Erstattung des Elternbeitrages an den Träger, haben die Eltern/Sorgeberechtigten eine Kopie des Bescheides bei dem/der Leiter*in der Einrichtung abzugeben.
Bis zur Klärung der Härtefallregelung ist der Elternbeitrag von den Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichten. Bei Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt erfolgt die Erstattung durch den Träger.
- 4.4. Die Festsetzung des Essengeldes obliegt dem Träger der Einrichtung und hat kostendeckend zu erfolgen.
- 4.5. Sofern der VdK die Abrechnung des Essengeldes übernimmt, erfolgt dessen Abrechnung bis zum 10. des Folgemonats per Lastschrift.
Stornierungen des Essens sind täglich bis spätestens 8.00 Uhr der Einrichtung zu melden.
Bei Nichtentrichtung des Essengeldes wird/werden Ihr(e) Kind/er von der Essenversorgung ausgeschlossen. In diesem Fall ist/sind Ihr(e) Kind/ Kinder vor dem Mittagessen aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- 4.6. Bei Kurzaufenthalt eines Kindes in der Einrichtung (zum Beispiel Gastkinder) werden das Betreuungsgeld sowie die Verpflegungskosten nach Anwesenheitstagen berechnet.
- 4.7. Für das Ausstellen von Bescheinigungen für das Finanzamt wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.

5. Aufsicht

- 5.1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2. Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Eltern/Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind pünktlich laut Vertrag von der Kindertagesstätte abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf.

- 5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter*innen in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Eltern/Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertagesstätte an der Grundstücksgrenze.
- 5.4. Das Abholen durch fremde und/oder beauftragte Personen ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. In Ausnahmefällen kann eine telefonische Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht sollte befristet sein.

6. Versicherungen

- 6.1. Die Kinder sind gemäß Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz - UVEG - (§2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII) gegen Unfall versichert:
- auf direktem Weg von und zur Kindertagesstätte
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen)
- 6.2. Die von den Kindertagesstätten angebotenen tagesübergreifenden Betreuungsmaßnahmen, die mitunter auch Übernachtungen in Schullandheimen, Jugendherbergen etc. einbeziehen, werden vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.
- 6.3. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der/dem Leiter*in der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Kleidungsstücke bzw. Gegenstände mit dem Namen des Kindes dauerhaft zu zeichnen.
- 6.5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Sorgeberechtigten.
- 6.6. Für Kinderwagen, Fahrräder, Schlitten, mitgebrachte Spielzeug und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1. Bei ansteckenden sowie schweren Erkrankungen Ihres Kindes erfolgt keine Betreuung in der Einrichtung. Wir empfehlen, Ihr Kind in diesem Fall unverzüglich einem Kinderarzt vorzustellen.

- 7.2. Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, wenn sie an einer im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) genannten übertragbaren Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Läuse, Flöhe und dgl.) erkrankt sind. Auch ist ein Besuch der Kinder in der Einrichtung nicht möglich, wenn der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, eine solche Krankheit in der Familie aufgetreten ist oder der Verdacht besteht, dass ein Familienmitglied erkrankt ist, sowie wenn Kinder von Kopfläusen befallen sind.

Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Leitung sofort gemeldet werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

- 7.3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, **ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch bei Läusebefall.**
- 7.4. Medikamente werden in Einrichtungen grundsätzlich nicht verabreicht. Im Einzelfall können Medikamente mit ärztlicher Bescheinigung unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung (Formular erhalten Sie von der Einrichtungsleitung) verabreicht werden.
- 7.5. Medikamente sind persönlich bei den Erzieherinnen/Erziehern abzugeben.
- 7.6. Sofern das Kind unter einer Unverträglichkeit / Allergie leidet, können im Einzelfall Nahrungsmittel selbst mitgebracht werden (das Formular erhalten Sie von der Einrichtungsleitung).

8. Mitwirkung der Eltern

- 8.1. Ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Hinblick auf das Wohl des einzelnen Kindes ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.
- 8.2. Gemäß § 8a SGB VIII ist es unser Ziel, unsere Kinder vor Gefahren und für ihr Wohl und ihre Entwicklung zu schützen.
Informationen zu den jeweiligen Fachkräften „Kindeswohlgefährdung“ des Trägers/Landkreises erhalten Sie von dem/der Leiter*in der jeweiligen Einrichtung.
- 8.3. Entsprechend § 6 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes sind die Eltern/Sorgeberechtigten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Tätigkeit der Kindereinrichtung einzubeziehen. Zu ihrer Vertretung ist ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat hat Mitsprache bei der Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.
Er empfiehlt der Leitung der Kindertagesstätte, über welche Sachverhalte die Eltern/Sorgeberechtigten zu informieren sind.

8.4. Es besteht die Pflicht der Eltern/Sorgeberechtigten, sich über Festlegungen der Einrichtung zu informieren.

9. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen Fachdiensten

Die Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachdiensten zählt für uns zu den Kernaufgaben der Kindertagesstätten.

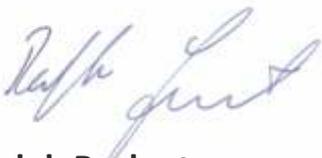
10. Verbindlichkeiten

10.1. Diese Kindertagesstättenordnung wird den Eltern/Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und den Eltern/Sorgeberechtigten begründet.

10.2. Abweichungen von dieser Kindertagesstättenordnung werden in der Einrichtung gesondert bekannt gemacht.

11. Inkrafttreten

Die Kindertagesstättenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden oder nicht übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft.



Ralph Beckert

Landesgeschäftsführer

Chemnitz, den 01.04.2023

Der VdK als Träger sozialer Dienste

Sozialverband VdK Sachsen e. V. - Abteilung Soziale Dienste

L.-Herrmann-Str. 92, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571 9300111, E-Mail: soziale.dienste@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Amalie Dietrich“

Wasserturmstr. 27, 09603 Großschirma, Tel.: 035242 64339, E-Mail: kita.amalie-dietrich@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Bummi“

F.-Engels-Str. 102, 09337 Hohenstein-Ernstthal, Tel.: 03723 42175, E-Mail: kita.bummi@vdk-sachsen.de

VdK-Integrative Kindertagesstätte „Flohkiste“

Dr.-Otto-Nuschke-Str. 1, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 512520, E-Mail: kita.flohkiste@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Koboldland“ - OT Groß Särchen

Koblenzer Straße 7a, 02999 Lohsa, Tel.: 035726 50 239, E-Mail: kita.koboldland@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Wiesenwichtel“

Warthaer Straße 10, 02999 Lohsa, Tel.: 035724 50 333, E-Mail: kita.wiesenwichtel@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Märchenland“ Lohsa

Am Park 36, 02999 Lohsa, Tel.: 035724 50 406, E-Mail: kita.maerchenland-lohsa@vdk-sachsen.de

VdK-Kinderhaus „Märchenland“

Heinrich-Mann-Str. 33, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571 404197, E-Mail: kita.maerchenland@vdk-sachsen.de

VdK-Integrationskindertagesstätte „Pusteblume“

L.-Herrmann-Str. 50 a, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571 913880, E-Mail: kita.pusteblume@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Sausewind“

Am Stadtrand 4, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571 416642, E-Mail: kita.sausewind@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Hoyerswerda

Bahnhofsweg 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571 403084, E-Mail: kita.wirbelwind-hoyerswerda@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Regenbogen“

Schulstr. 10, 02991 Lauta OT Torno, Tel.: 035722 949 38, E-Mail: kita.regenbogen@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Sonnenschein“

Bahnhofsweg 2, 04703 Leisnig, Tel.: 034321 12459, E-Mail: kita.sonnenschein@vdk-sachsen.de

VdK - Kindertagesstätte „Spreemäuse“ - OT Weißkollm

Alte Schulstraße 10, 02999 Lohsa, Tel.: 035724 50 838, E-Mail: kita.spreemaeuse@vdk-sachsen.de

VdK-Integrative Kindertageseinrichtung „ Wirbelwind“

Eulenbergstr. 5, 04703 Leisnig, Tel.: 034321 12217, E-Mail: kita.wirbelwind@vdk-sachsen.de

Hort Leisnig

Lindenplatz 4, 04703 Leisnig, Tel.: 034321 12159, E-Mail: hort.leisnig@vdk-sachsen.de

Familienzentrum Hoyerswerda | Familiennetzwerk Hoyerswerda

L.-Herrmann-Str. 50a, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571 603217, E-Mail: familiennetzwerk.hoyerswerda@vdk.de

Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronisch psychisch Kranke

Schilfweg 2, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571 606556, E-Mail: stwh@vdk-sachsen.de



Kommen Sie zu uns bei Fragen und Problemen zu:

- Behinderung
- Rente
- Rehabilitation
- Pflege
- Krankengeld
- Arbeitsunfall
- Berufskrankheit
- Erwerbsminderungsrente
- Vorsorge

Das bietet der VdK:

Beratung

- zu Fragen im Sozialrecht für alle Bürgerinnen und Bürger
- Vertretung vor den Sozialgerichten für alle VdK-Mitglieder

Freizeit - Geselligkeit - Kontakt

- Informationsveranstaltungen
- Selbsthilfegruppen
- ehrenamtliches Engagement
- gesellige Ausflüge

